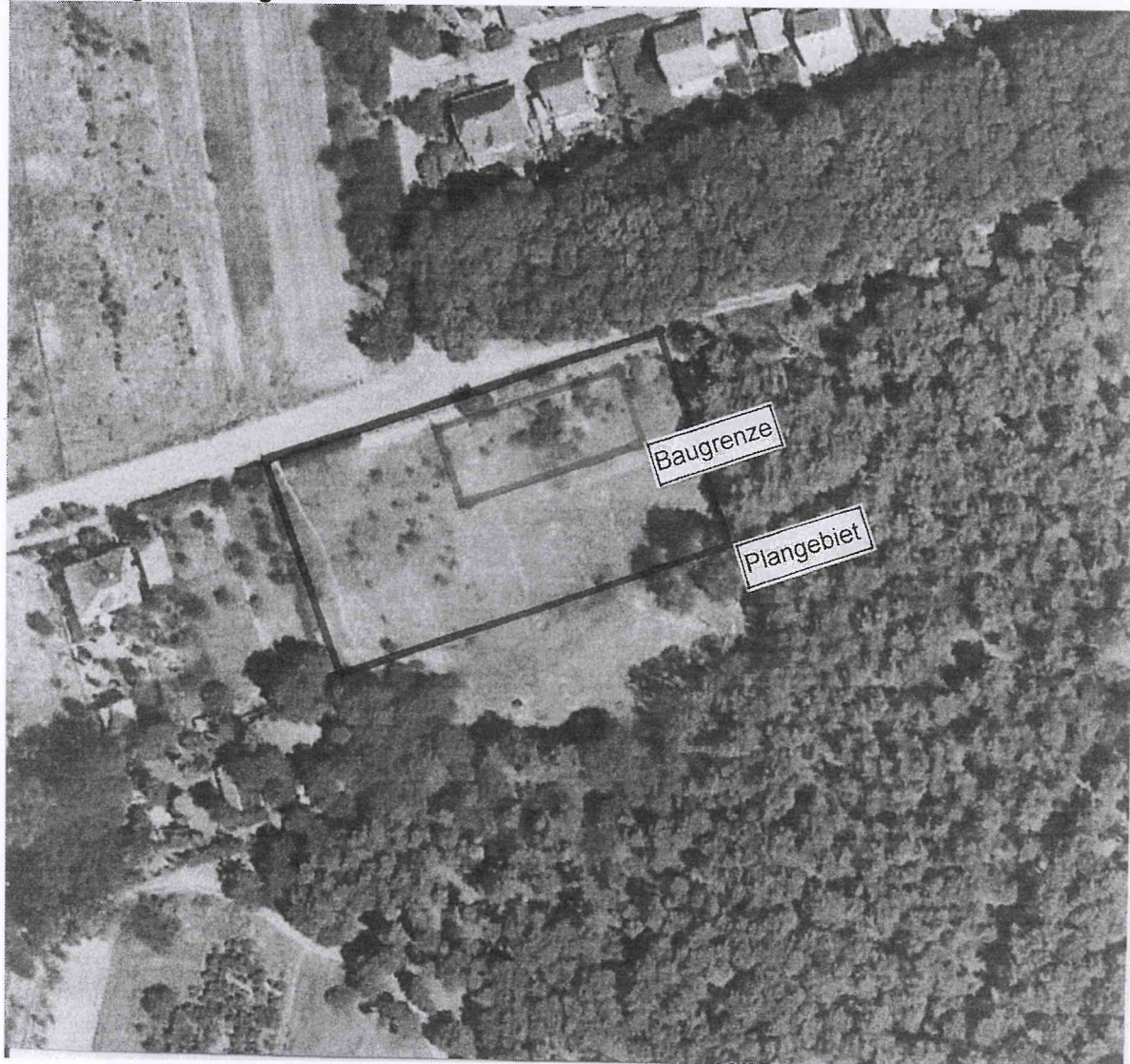


Der Planbereich besteht aus insgesamt einem Flurstück
Der Planbereich beträgt 7.245 m²
Das Baufeld beträgt 1.500 m²

Darstellung des Plangebietes



1.4. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

Gemäß § 1 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Vorschriften des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist im Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes eine Umweltprüfung nach dem gegenwärtigen Wissenstand und den anerkannten Methoden durchzuführen.

Sachgegenstand ist die Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB zu betrachtenden Schutzgüter und Inhalte.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden entsprechend § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB in einem Umweltbericht dargestellt, dessen Inhalt und Reihenfolge durch die Anlage 1 zum BauGB (zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB) bestimmt sind.

Der Entwurf des Umweltberichtes wurde nach Prüfung durch die Umweltbehörde des Landkreises im Rahmen der Trägerbeteiligung berichtigt und ergänzt.

Die Empfehlungen des Umweltberichtes werden nachfolgend durch gemeindliche Abwägung in den Bebauungsplan übernommen (§ 1a Abs.3 BauGB).

Mit dem Vorhaben sind Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verbunden. Der Bau eines Einfamilienhauses zieht Veränderungen der Nutzung der Grundflächen nach sich.

Gemäß § 15 Abs. 1 BnatSchG ist der Eingriffsverursacher verpflichtet vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nach § 15 Abs. 2 BnatSchG ist der Eingriffsverursacher weiterhin verpflichtet unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu kompensieren.

Für die Bebauung wurden entsprechende Kompensationsmaßnahmen bestimmt, die geeignet sind die beeinträchtigten und verlorengegangenen Funktionen des Naturhaushaltes in angemessener Art und Weise sowie zeitnah zu kompensieren.

Zur Bilanzierung der Kompensationsmaßnahmen wurde die Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt), (RdErl. Des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004, Nr. 42.2-22302/2) berücksichtigt.

1.5. Rechtliche Grundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509),

Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), in der derzeit gültigen Fassung,

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I. S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 27/2010, S. 564, 569),

Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz –BnatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 G. v. 21.01.2013 BGBl. I S. 95;

Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt), [RdErl. Des MLU vom 12.3.2009 -22.2-22302/2; MBl. LSA 2009, S. 250; Bezug: Gem. RdErl. Des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004 (MBl. LSA S. 685); geändert durch RdErl. Des MLU vom 24.11.2006 (MBl. LSA S. 743)],

2.0. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden

2.1. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

2.1.1. Landschaftliche und städtebauliche Bedingungen

Naturräumliche Gliederung des Landkreises Jerichower Land

- Elbtal (Talauen und Niederungslandschaften)
- Ländchen im Elbe-Havelwinkel (Landschaften am Südrand des Tieflandes - Südlicher Landrücken)
- Baruther Urstromtal / Fiener Bruch (Talauen und Niederungslandschaften)
- Burger Vorfläming (Landschaften am Südrand des Tieflandes - Südlicher Landrücken)
- Zerbster Ackerland (Ackerebenen)



Entsprechend des Landschaftsprogramms Sachsen-Anhalt gehört der Planungsraum zur Landschaftseinheit Elbtalaue und Burger Vorfläming.

Schutz- und entwicklungsbedürftige Ökosysteme des Tangermünder Elbtals

Biototyp	vorrangig schutz- und entwicklungsbedürftig	besonders schutz- und s entwicklungsbedürftig	schutzbedürftig, und entwicklungsbedürftig
Wälder und gebüsche	Weichholzaauenwälder		Weidengebüsche an Fließ- und Standgewässern
Gewässer	Altarme der Elbe, Flutrinnen	Fließe	
Feuchtgrünland Sümpfe	Röhrichte und Seggenrieder	seggen- und binsenreiche Nasswiesen Feuchtwiesen	
Sonstige Biotope	ackerwildkrautreiche Auenäcker		dörfliche Ruderalfluren

Im Tangermünder Elbetal sind folgende, nach § 22 NatSchG LSA unter besonderen Schutz gestellte Biotope bemerkenswert:

Röhrichte,
seggenreiche Nasswiesen,
Kleingewässer,
temporäre Flutrinnen,
Kopfb Baumgruppen.

Gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sind zusätzlich:

1. temporäre Flutrinnen in Überschwemmungsgebieten und Auen,
2. hochstaudenreiche Nasswiesen,
3. planar-kolline Frischwiesen,
4. naturnahe Bergwiesen,
5. Halbtrockenrasen,
6. natürliche Höhlen, aufgelassene Stollen und Steinbrüche,
7. Streuobstwiesen,
8. Hecken und Feldgehölze außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen sowie
9. Reihen von Kopfbäumen.